

Amtsgericht Iserlohn

-17- Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

Herrn
XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

Sehr geehrter Herr XXX,

in der Strafsache
gegen XXX

wird Ihnen anliegende Ausfertigung des Strafbefehls vom 01.08.2011
übersandt. Die Zustellung erfolgt an Ihren bevollmächtigten
Verteidiger.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
H.

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Friedrichstr. 108-110
58636 Iserlohn

Sprechzeiten

mo - fr 8.30 h - 12.30 h, di
14.00 h - 15.00 h

Telefon

02371-6610

Telefax:

02371661110

Nachtbriefkasten: Friedrichstr.

108-110 58636 Iserlohn

Konten der Gerichtszahlstelle

Iserlohn: Postbank BLZ

44010046, Konto-Nummer:

27469

Schalterstunden: mo - fr 8.30
h - 12.30 h

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: 17 Cs 500 Js 219/10 — 174/11

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Iserlohn, 01.08.2011

Anschrift und Fernruf

Friedrichstr. 108-110

(0 23 71) 661-265

Rechtskräftig seit

....., den

.....
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

**gegen
geboren
wohnhaft**

Herrn XXX XXX,
am XX.XX.XXXX in XXX, Staatsangehörigkeit: deutsch
XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

Verteidiger/in:

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640
Iserlohn

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hagen wird gegen Sie

wegen falscher Verdächtigung in zwei Fällen, in einem Falle tateinheitlich mit übler
Nachrede

- **Vergehen nach** §§ 164, 187, 194 Abs. 3 Satz 1, 52, 53 StGB

**eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 20,00 Euro (= 2.000,00 Euro)
festgesetzt.**

**Ihnen wird gestattet, die erkannte Geldstrafe in monatlichen Raten in Höhe von
200,00 Euro, beginnend einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung, zu
zahlen. Geraten Sie mit einer Rate in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort
fällig.**

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

in der Zeit vom 12.06.2010 bis zum 11.08.2010

durch 2 selbständige Handlungen
einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen
zuständigen Amtsträger wider besseren Wissens einer rechtswidrigen Tat in der Absicht
verdächtig zu haben, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen,

in einem Falle tateinheitlich damit wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen
eine unwahre Tatsache behauptet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen
oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

1.

Mit Schreiben vom 12.06.2010, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Hagen am
14.06.2010, erstatteten Sie Strafanzeige gegen V. Sch. und R. K., Mitarbeiter

der ARGE des Märkischen Kreises, „wegen gemeinschaftlichen Betruges gem.§ 263 Abs.2 (4) StGB". Sie behaupteten, die Mitarbeiter hätten wider besseres Wissens seit vielen Monaten die Auskehr von Sozialleistungen verweigert. Wörtlich führten Sie u.a.aus: "Dieser Rechtsanspruch wurde mit Schreiben vom 16.12.2009 durch Sachbearbeiterin Sch. zwar dem Grunde nach bestätigt, aber die Leistungsauszahlung wird bis heute verweigert, so dass es zu einer Vermögensschädigung gekommen ist. Anstatt den Antrag auf Rückerstattung gesetzeskonform an die Leistungsabteilung weiter zu leiten, schreibt sie: „Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind ausschließlich etwaige Ansprüche der XXX XXX und nicht ihrer Mutter. Insofern geht der Antrag auf Rückerstattung ins Leere" und erklärt damit indirekt, Frau (und Töchter) um ihre rechtmäßig zustehenden Leistungen betrügen zu wollen. ... Im weiteren wurde der Leiter der Widerspruchsstelle R. K. persönlich von mir darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die ARGE MK des Sozialleistungsbetruges an XXX (und damit Töchtern) schuldig gemacht hat. Als Verantwortlicher wurde er zur Stellungnahme aufgefordert mit dem wiederholten Antrag, das Geld endlich an Frau anzuweisen. Als Volljurist mit der Befähigung zum Richteramt muss vorausgesetzt werden, dass Herr K. sehr wohl die strafrechtliche Relevanz der Sachverhalte und meines Vorwurfs erkennen kann. Dies gilt umso mehr als seine Behörde fortwährend juristisch ungebildete Kunden der Gerichtsbarkeit überstellt. Der Wahrheit zuwider behauptet Herr K. jedoch ausweichend: „Fakt ist, dass weder XXX noch Sie selbst durch die Aufhebung und Erstattung in Höhe der 198,98 € in ihren Rechten betroffen sind." Mit der Behauptung in der Interessenvertretung für Familie würde ich „fremdes Recht geltend machen" und unter dem Vorwand des „Schutzes von Sozialdaten", versucht Herr K. die legitime Rechtsverfolgung auszuhebeln. Außerdem versuchte er durch Ablenkungsmanöver hinsichtlich der anspruchsberechtigten Person über den tatsächlich bestehenden Rechtsanspruch [hinwegzutäuschen. um](#) die Leistungserbringung verweigern zu können."

2.

Mit Strafanzeige vom 11.08.2010, per Fax bei der Staatsanwaltschaft Hagen eingegangen, erstatteten Sie Strafanzeige gegen A. A. , ebenfalls Mitarbeiter der ARGE des Märkischen Kreises „wegen grob vorsätzlicher Verletzung der sozialrechtlichen Fürsorgepflicht, Amtsmissbrauch, unterlassener Hilfeleistung, rechtswidriger Versagung von Sozialleistungen u.ä."

Sie behaupteten, trotz unabweisbarer Bedürftigkeit verweigere der Sachbearbeiter A. A. Herrn XXX die existenzsichernden Sozialleistungen auf Grund unhaltbarer Vorwände.

Ihre Behauptungen in den Strafanzeigen stellten Sie wider besseres Wissen auf und beabsichtigten dadurch, dass gegen die Mitarbeiter der ARGE MK, Sch. , K. und A. , ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, was auch geschehen ist. Als Mitglied der „Iserlohner Montagsdemo", Mitglied beim " Runden Tisch - Hilfen bei Armut" Iserlohn und als erster Vorsitzender des Vereins aufRecht e.V. war Ihnen die Unrichtigkeit der angezeigten Vorwürfe bekannt. Sie haben in Beziehung auf die Mitarbeiter Sch. und K. Tatsachen behauptet, die geeignet sind, die Mitarbeiter in ihrer Ehre zu verletzen und verächtlich zu machen, was Sie auch beabsichtigten.

Strafantrag hinsichtlich der Verleumdung der Mitarbeiter Sch. und K. ist durch den Leiter der ARGE - Märkischer Kreis - rechtzeitig gestellt.

Die Einzelstrafen betragen für die 1. Tat 70 Tagessätze und für die 2. Tat 60 Tagessätze.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Zeugen:

1) A. A. ,

2) V. Sch. ,

3) R. K. ,

-jeweils zu laden über ARGE - Märkischer Kreis -

II. Urkunde/n:

Strafanzeigen vom 12.06.2010 und 11.08.2010

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an dem in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht — sofern Sie, ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen — ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

Coenen

Richterin

Ausgefertigt:



Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.07.2004):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

1. eine Gebühr
 - a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen bis zu 1 Jahr/ von mehr als 180 Tagessätzen
 - b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe
2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und — zum Beispiel für eine Blutuntersuchung — an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung.

in Höhe von
60,00 EUR,
120,00 EUR